

Man behalf sich daher mit dem sogenannten Pauschquantum; d. h. durch das Gesetz vom 9. Dezember 1871 wurde bestimmt, daß für die nächsten drei Jahre die Friedensstärke des deutschen Heeres, wie bisher des norddeutschen, auf 1% der Bevölkerung von 1867 normirt und die Aversionssumme von 225 Thlr. multipliziert mit 401,659, als der hienach sich ergebenden Gesamtziffer der Friedensstärke, zur Bestreitung der Heereskosten dienen sollte, während dagegen auf die budgetmäßige Feststellung der einzelnen Ausgaben für den genannten Zeitraum verzichtet wurde. Nur unter dieser Bedingung nämlich, bei völlig freier Hand für die Verwendung, erklärte die Heeresverwaltung mit der fraglichen Pauschsumme von etwas über 90 Mill. Thalern auskommen zu können. Diesem Provisorium soll also jetzt ein Ende gemacht werden. Uebrigens war schon dem vorigen Reichstag in seiner letzten Session ein Militärgesetzentwurf vorgelegt worden, jedoch zu spät, um bei der allgemeinen Ermüdung noch zur Verhandlung zu gelangen. Der jetzige Entwurf weicht von diesem ältern in verschiedenen Punkten ab, bringt jedoch eigentlich nichts Neues, sondern faßt eben nur die bisher in Preußen und nachher auch im übrigen Deutschland geltenden Bestimmungen zusammen. Nur der § 1 hat bei einem großen Theil der liberalen Parteien einen lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Dieser Paragraph lautet: „Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung 401,659 Mann. Die einjährigen Freiwilligen kommen auf der Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.“

Die Einwände, welche gegen diesen Artikel erhoben werden, richten sich theils gegen die hohe Ziffer der Friedenspräsenzstärke selbst, als auch gegen die gesetzliche Bestimmung der Heeresstärke auf unbestimmt lange Zeit hinaus, so daß es zur Veränderung derselben eines neuen Gesetzes bedarf; anstatt dessen wünschen Viele, wo nicht eine jährliche, so doch eine Feststellung auf 3 oder 5 Jahre durch den Reichstag. Die Gründe dieser Opposition sind selbstredend politischer Art: man will auf ein so bedeutsames Macht- und Prestigiemittel der Regierung gegenüber, wie es die periodische Bewilligung der Heeresziffer ist, nicht ohne Weiteres verzichten. Man sieht in der Fixirung des Präsenzstandes sogar eine thatsächliche Aufhebung des Budgetrechts des Reichstages, der natürlich dann alljährlich das für diese feststehende Heereszahl Nöthige ohne große Umstände bewilligen muß. Um diesen Punkt also dreht sich der gewärtige Kampf, der eine Zeit lang den Charakter eines ernstlichen Konflikts zwischen der Majorität des Reichstages und der deutschen Reichsregierung anzunehmen drohte. Doch scheint in der jüngsten Zeit, theils durch die energischen Willensäußerungen des Kaisers und seines Kanzlers, des Fürsten Bismarck, theils durch vielseitige Kundgebungen aus der Mitte des deutschen Volkes, ein Ausgleich in der brennenden Tagesfrage in sicherer Aussicht zu stehen. Die erwähnten Kundgebungen, welche fast aus allen namhaften Städten Deutschlands an die oppositionellen Reichstagsmitglieder von Seite der Wähler derselben einlaufen, lassen sich in folgender Resolution zusammenfassen:

Angeichts der politischen Lage Europas geht es für das von drei Großstaaten umgebene deutsche Reich schlechterdings nicht an, die Wehrfrage des Landes zum Gegenstand von langen und regelmäßig wiederkehrenden Kämpfen zwischen Krone und Parlament zu machen, vielmehr müssen wir bis auf Weiteres dem Interesse der nationalen Sicherheit vor demjenigen der politischen Freiheit den Vorrang einräumen. Diese Nothwendigkeit ist keine angenehme, aber sie besteht; die öffentliche Meinung Deutschlands, setzt Einer und der Andere hinzu, hat A gesagt, nämlich auf der Zurücknahme Elsaß-Lothringens bestanden, sie muß nun auch B sagen, d. h. sich alles dasjenige gefallen lassen, was für die Erhaltung des Ertrugenen, mit andern Worten, für die siegreiche Durchführung des nächsten Krieges mit Frankreich, der leicht möglicherweise ein Noa-

litionskrieg wird, unbedingt erforderlich ist. Ueber das Maß dieses Erfordernisses sind wir geneigt, einem Molke und den übrigen Sachverständigen jedenfalls ein kompetenteres Urtheil zuzutrauen als einem Laiker, so hoch wir das Urtheil desselben in andern Fragen auch immerhin schätzen. Die Bewilligung der jetzt von der Regierung geforderten Präsenziffer auf unbestimmte Zeit schließt nicht aus, daß späterhin, wann die Situation eine beruhigtere Gestalt gewonnen hat, eine neue Vereinbarung getroffen wird; jetzt aber können und wollen wir nicht riskiren, daß vielleicht eine Mehrheit des nächsten Reichstages das absolut Nothwendige gerade in dem denkbar unpassendsten Augenblick in Frage stellt oder verweigert u. s. w. u. s. w.

Die heimtückische Epidemie, welche München schon lange heimsucht, hat dort einen Mann hingerafft, auf den nicht nur die deutsche Nation, sondern unsere Zeit stolz ist und der sich eine hervorragende Ehrenstelle in der Kunstgeschichte aller Zeiten errungen hat. Sein Tod setzt daher nicht nur eine große Nation in Trauer, sondern die gebildete Welt. Wir meinen den Maler Wilhelm von Kaulbach. Geboren im Jahre 1805 zu Wolfen im Fürstenthum Waldeck verbrachte er seine Jugend unter ungünstigen äußeren Verhältnissen, bis es ihm mit dem 17. Lebensjahre möglich gemacht wurde, die Akademie in Düsseldorf zu besuchen, wo er unter Kornelius' Leitung seine Studien begann. Er eignete sich in hohem Grade die Grundsätze und Darstellungsweise seines Meisters an, betrat aber mit einer glühenden Phantasie begabt, bald seine eigenen Wege und wurde einer der bedeutendsten und fruchtbarsten Darsteller der historischen Malerei.

Oesterreich. Das Herrenhaus in Wien beschäftigt sich gegenwärtig mit den vom Abgeordnetenhaus bereits erledigten kirchlichen Vorlagen. In der Sitzung vom 11. April wurde die Generaldebatte des ersten Confessionsgesetzes unter Anwesenheit der Kirchenfürsten bei dichtgedrängten Gallerien fortgesetzt. Gegen die Vorlage sprachen der Fürstbischof Steyrisch-negg, Fürst Czartoryski, und, nachdem der Schluß der Generaldebatte angenommen war, als Generalredner Graf Leo Thun. Für die Vorlage traten ein: die H. v. Hye, Harting, Graf Anton Auersperg, und als Generalredner Frhr. v. Lichtenfels. Der Schluß der Sitzung erfolgte, nachdem der letztgenannte Redner ohnmächtig zusammenbrach und aus dem Sitzungssaal getragen werden mußte.

Schweiz. Am 19. April wird die Volksabstimmung über die revidirte Bundesverfassung erfolgen. Vor zwei Jahren wurde dieselbe bekanntlich mit einer geringen Mehrheit verworfen. Da die Mehrheit der Stände d. h. der Kantone diesmal dem Revisionswerke gestimmt zu sein scheint, so dürften bei dieser Abstimmung die Chancen für die neue Verfassung günstiger werden. Die wesentlichen Neuerungen in der neuen Verfassung sind folgende:

„Verbot der Annahme von fremden Orden, Aufhebung der Begriffe der Kontingente der Kantone zum Bundesheere, Uebertragung der gesammten Organisation des Bundesheeres an den Bund, Oberaufsicht des Bundes über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge (von großer Wichtigkeit überall dort, wo die Kantönlivirtschaft Waldverwüstung zur Folge hatte und daraus resultirende Ueberschwemmungen, wie im Rheingebiete in Graubünden), Uebertragung der Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen an den Bund, Errichtung auch anderer höherer Unterrichtsanstalten als Hochschule und Polytechnikum durch den Bund, Gewährleistung der Freiheit von Handel und Gewerbe im ganzen Bundesgebiete, Erweiterung zur Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten in der gesammten Eidgenossenschaft, Verbot der Errichtung von Spielbanken, Aufhebung der bestehenden Spielhäuser, Recht der Länder zu Maßregeln der Lotterien, Regelung der Fabrikverhältnisse zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter und bezüglich der Verwendung von Kindern zur Fabrikarbeit durch